Oberbürgermeister
Martin Ansbacher

ulm

Stadt Ulm, Oberbürgermeister, 89070 Ulm

SPD-Fraktion
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

23.10.2026

Einschränkung Miet-Scooter
- Ihr Antrag Nr. 160 vom 06.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Nutzung von E-Scootern in der Innenstadt, insbesondere in der Fußgängerzone und im Bereich der Stadtmauer.

Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln in diesen Bereichen von großer Bedeutung ist. Insbesondere Fußgänger*innen müssen wirksam vor Gefährdungen durch unzulässiges Befahren geschützt werden.

Die Verwaltung hat bereits Regelungen für die Nutzung von E-Scootern getroffen. Dabei gilt grundsätzlich: E-Scooter dürfen dort am Straßenverkehr teilnehmen, wo auch Fahrräder fahren dürfen. Die Nutzer*innen von E-Scootern sind daher ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer*innen verpflichtet, die geltenden Verkehrsregeln und örtlichen Beschränkungen einzuhalten. Wo das Befahren nicht erlaubt ist, muss dieses Verbot beachtet werden.

In Ihrem Antrag haben Sie angeregt, die entsprechenden Bereiche technisch so zu programmieren, dass E-Scooter des Verleihanbieters Dott dort nicht mehr genutzt werden können. Der Anbieter hat zugesichert, die Einhaltung der Fahrverbote in Fußgängerzonen und weiteren sensiblen Bereichen sicherzustellen. Nach Auskunft des Anbieters ist es grundsätzlich möglich, entsprechende Fahrverbotszonen in der App sichtbar zu kennzeichnen und Nutzer*innen beim Annähern darauf hinzuweisen. Eine automatische Begrenzung der Motorleistung oder gar ein automatisches Abbremsen beziehungsweise Abschalten während der Fahrt ist dagegen hinsichtlich der fahrzeugzulassungsrechtlichen Voraussetzungen und der Verkehrssicherheit differenziert zu betrachten. Nach der vom Anbieter mitgeteilten Einschätzung vertritt auch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Auffassung, dass entsprechende automatische Eingriffe während der Fahrt nicht zulässig sind.

Rathaus, Marktplatz 1, 89073 Ulm
Telefon 0731 161-1000
ob@ulm.de

Insbesondere unerwartete Eingriffe in die Antriebssteuerung können in bestimmten Verkehrssituationen selbst Gefahren verursachen. Die technische Umsetzbarkeit bedeutet daher nicht automatisch, dass jede Form des automatischen Eingriffs auch rechtlich zulässig ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Regulierung der Sharing-Anbieter nur einen Teil des Problems lösen würde. Auch private E-Scooter und Fahrräder könnten von entsprechenden technischen Beschränkungen der Verleihsysteme nicht erfasst werden und weiterhin unzulässigerweise auf gesperrten Wegen unterwegs sein. Eine wirksame Verbesserung erfordert deshalb neben möglichen technischen Maßnahmen auch die konsequente Einhaltung und Durchsetzung der bestehenden Verkehrsregeln.

Die Verwaltung wird die Möglichkeiten, die sich im Rahmen der geltenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen ergeben, weiterhin prüfen und den Austausch mit den Anbietern fortsetzen. Dabei ist es unser Ziel, die Sicherheit in der Innenstadt zu erhöhen und die Interessen der Fußgänger*innen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister